

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Januar 2011

Nr. 2011/41

Solothurn: Beitrag an die Restaurierung der Orgel in der Jesuitenkirche, Hauptgasse 60

1. Erwägungen

Die 1680 – 1689 erbaute Jesuitenkirche in Solothurn, welche unter kantonalem Denkmalschutz steht, gilt in der Fachwelt unbestritten als eines der besten Barockbauwerke der Schweiz. Integraler Bestandteil dieses barocken Gesamtkunstwerkes ist die hervorragende Innenausstattung, bestehend aus Stuckaturen, Malereien, Altären und nicht zuletzt der Orgel.

Die Orgel wurde 1791 – 1794 von Franz Joseph Otter aus dem solothurnischen Aedermannsdorf erbaut. Es ist heute nur noch ein Instrument von Otter bekannt, dasjenige in der Kathedrale von Mahon auf der Insel Menorca. Das weitgehend original erhaltene Instrument gilt als wertvoll und einmalig. Heute präsentiert sich die Orgel in einem nahezu unspielbaren Zustand und soll deshalb einer Restaurierung unterzogen werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 600'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 600'000.--
Kantonsbeitrag 23 %	Fr. 138'000.-- =====

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich einen Beitrag von 17 % der beitragsberechtigten Kosten sprechen.

2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn, Verwaltung, Hauptgasse 75, Solothurn, wird an die Restaurierung der Orgel in der Jesuitenkirche, Hauptgasse 60 in Solothurn, ein Beitrag von **maximal Fr. 138'000.--** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotteriefonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite.

Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2011** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Januar 2014 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Stefan Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten zu erstellen. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern. Ferner ist dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie vom Orgelbauer eine Dokumentation der Restaurierungsarbeiten abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn, Verwaltung, Hauptgasse 75, 4500 Solothurn (**Ein-schreiben**)

Orgelbau Kuhn AG, Seestrasse 141, 8708 Männedorf

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern